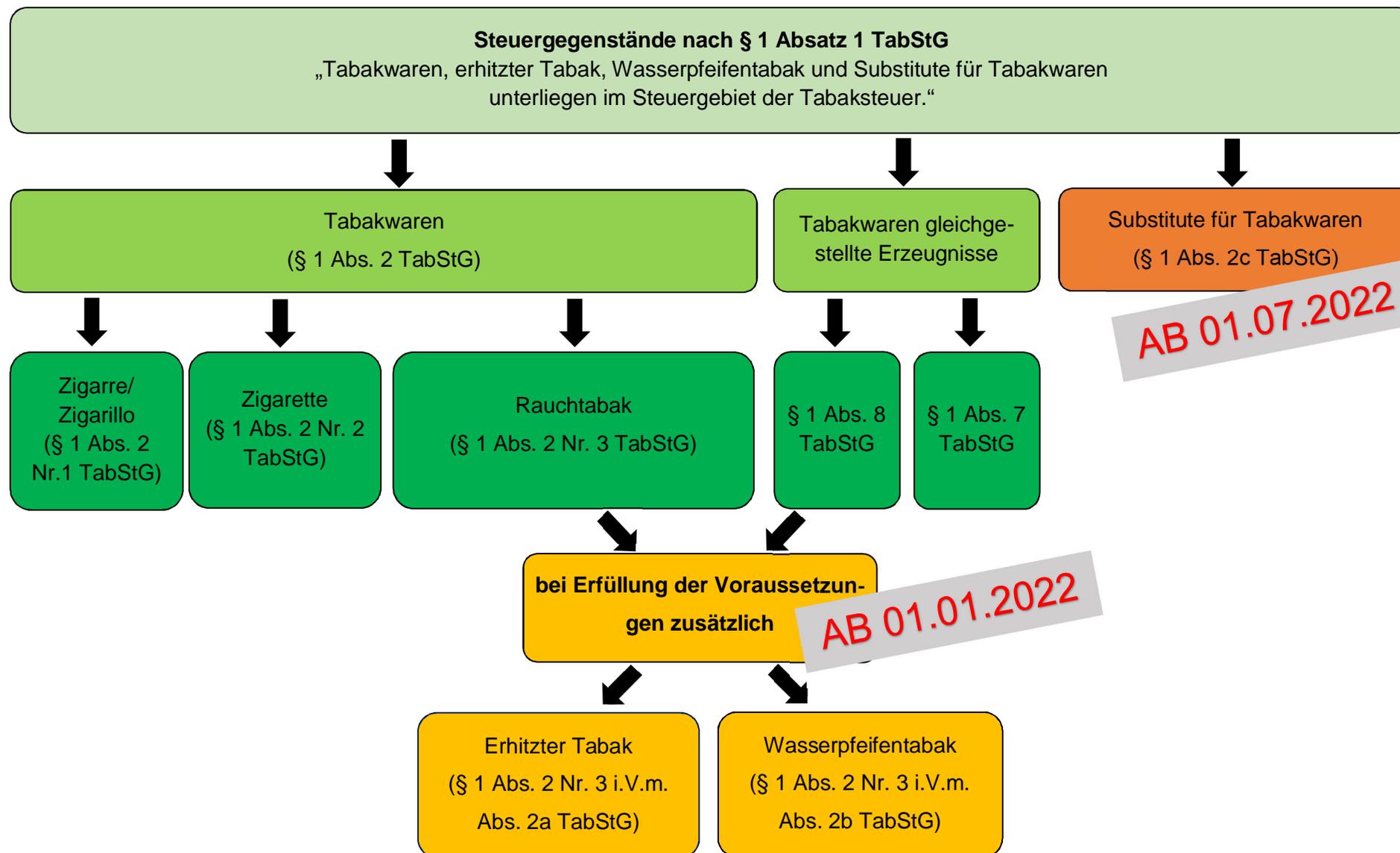


Übersicht über die Steuergegenstände im Sinne des Tabaksteuergesetzes



Wasserpfeifentabak (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2b TabStG)

Wasserpfeifentabak unterliegt nach Umsetzung des TabStMoG weiterhin als harmonisierter Steuergegenstand der Kategorie Rauchtabak und wird als Pfeifentabak gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 TabStG besteuert. Es wird jedoch eine zusätzliche Steuer i. S. d. Artikel 1 Absatz 2 RL (EU) 2020/262 eingeführt, die dazu führt, dass die Steuerlast auf eine vergleichbare Höhe zu Zigaretten angehoben wird (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 TabStG). Für die Zwecke der nationalen und nicht harmonisierten Zusatzsteuer ist Wasserpfeifentabak in § 1 Absatz 2b TabStG (Gültigkeit ab 1. Januar 2022) definiert.

Wasserpfeifentabake sind

- Rauchtabak der Unterposition 2403 11 der Kombinierten Nomenklatur, der auch einen beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen enthalten kann („klassischer“ Wasserpfeifentabak), oder
- Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten und daher nicht der Unterposition 2403 11 der Kombinierten Nomenklatur angehören.

Bei diesen Produkten muss es sich um geschnittene, anders zerkleinerte, gesponnene oder in Platten gepresste Erzeugnisse handeln, welche sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignen. Bei (teilweise) tabakfreien Produkten ist die Zweckbestimmung dieser Erzeugnisse (z.B. Darreichungsform, Aufmachung und die damit einhergehende Konsumentenerwartung an das in Rede stehende Erzeugnis) für die Eigenschaft als Steuergegenstand entscheidend. Daher sind Erzeugnisse ganz oder teilweise aus Tabakersatzstoffen im Sinne des § 1 Absatz 8 TabStG (Zellstoffe, Früchte, Dampfsteine u.a.) in entsprechender Aufmachung wie bisher Tabaksteuergegenstände und werden auch als Wasserpfeifentabak mit einer zusätzlichen Steuer gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 TabStG belegt.

Erzeugnisse, die kein Rauchtabak (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 8 TabStG) sind, wie z. B. Glycerin und Aromen, unterliegen auch nicht der Definition für Wasserpfeifentabak. In entsprechender Aufmachung sind sie Substitute für Tabakwaren.

Erhitzter Tabak (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2a TabStG)

Nach Umsetzung des TabStMoG unterliegt auch erhitzter Tabak weiterhin als harmonisierter Steuergegenstand der Kategorie Rauchtabak und wird als Pfeifentabak gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 TabStG besteuert. Es wird jedoch eine zusätzliche Steuer i. S. d. Artikel 1 Absatz 2 RL (EU) 2020/262 eingeführt, die dazu führt, dass erhitzter Tabak zukünftig im Ergebnis mit einer Steuerhöhe von 80 Prozent im Vergleich zu Zigaretten besteuert wird (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 TabStG, Gültigkeit ab 1. Januar 2022).

Substitute für Tabakwaren (§ 1 Absatz 2c TabStG)

Die größte Produktgruppe i. S. d. § 1 Absatz 2c TabStG (Gültigkeit ab 1. Juli 2022) stellen nikotinhaltige und nikotinfreie Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten dar („Liquids“ für E-Zigaretten).

Substitute für Tabakwaren sind

- Fertigprodukte, reine Nikotinlösungen und nikotinhaltige Mischkomponenten sowie
- Mischkomponenten in Gebinden mit „Leerraum“, in denen auf einfache Weise weitere Mischkomponenten beigefügt werden können (sog. „Shortfill“ oder „Longfill“-Produkte).

Substitute für Tabakwaren sind bei entsprechender Zweckbestimmung als Mischkomponenten für E-Zigaretten

- nikotinfreie Mischkomponenten in Form von Glycerin, Propylenglykol (auch Mischungen hieraus; sog. Basen) und
- Aromen.

Die Zweckbestimmung als Mischkomponente für E-Zigaretten ergibt sich aus der Art und Weise der Marktplatzierung, der Aufmachung bzw. Gestaltung der Kleinverkaufspackung, der getroffenen Bestimmung des Produktes und einer damit einhergehenden Konsumentenerwartung.

Im Ergebnis erfolgt die Besteuerung von Glycerin, Propylenglykol sowie Aromen anhand der Zweckbestimmung des Produktes. Liegt eine Zweckbestimmung des Produktes als Mischkomponente für E-Zigaretten vor, handelt es sich um ein Substitut für Tabakwaren gemäß

§ 1 Absatz 2c TabStG, welches ab dem 1. Juli 2022 der Besteuerung nach dem Tabaksteuergesetz unterliegt. Liegt eine solche Zweckbestimmung nicht vor, entfällt eine Besteuerung.

Produkte, die als Komponenten zur Selbstfertigung von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten angeboten werden, unterliegen in gleichem Maße wie die o.g. Fertigprodukte dem Tabakerzeugnisgesetz, der Tabakerzeugnisverordnung sowie dem Jugendschutzgesetz. Dadurch gelten weitere Bestimmungen, wie Kennzeichnungsvorschriften und auf die Kleinverkaufspackungen aufzubringende Warnhinweise.

Im Handel (auch Onlinehandel) bestehen Pflichten zu Altersabfragen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“-Verordnung) bestehen für derartige Produkte weitere Vorgaben, etwa eine Pflicht zur Angabe vorgesehener Anwendungsbereiche und Dokumentationspflichten, wie zum Beispiel auszufertigende Produktdatenblätter. Daraus gehen Informationen hinsichtlich der getroffenen Zweckbestimmung hervor. Das Vorhandensein einer entsprechenden Zweckbestimmung ist damit auch nach außen zu offenbaren und wird damit erkennbar und belegbar.

Mischkomponenten oder flüssige Stoffe zur Verwendung in Wasserpfeifen, die keinen Rauchtobak gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 8 TabStG darstellen (bspw. Glycerin oder Aromen), stellen ebenfalls beim Vorliegen der entsprechenden Zweckbestimmung ein Substitut für Tabakwaren dar.